

VERORDNUNG der Stadt Bludenz

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 06. Juni 2019 sowie des § 64 Abs 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005 LGBl.Nr. 19/2005 idGF („GAG 2005“) wird verordnet:

§ 1 Monatsbezüge

- 1) Abweichend von § 64 Abs 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruches auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- 2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs 1 GAG 2005 festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistung überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Josef Katzenmayer
Bürgermeister

Bludenz, am 06.06.2019

An der Amtstafel
angeschlagen am: 11. Juni 2019
abgenommen am: 25. Juni 2019